

völkerung.<sup>18</sup> 19 Mit dem Beitritt wurde also ein wichtiger Schritt zur Universalität der Konvention getan. Diese Entwicklung ist erfreulich, weil damit die oft kritisierten Befürchtungen des USA-Senats, internationale Verträge könnten das „amerikanische Verständnis von Freiheit“ einschränken, überwunden wurden.<sup>18</sup>

Die isolationistische und kooperationsfeindliche Haltung der USA, die sich z. B. darin zeigt, daß sie den Beitritt zu den beiden Menschenrechtskonventionen von 1966 bisher nicht vollzogen haben, hindert die USA aber nicht daran, international als „oberster Richter“ über die Einhaltung der Menschenrechte in anderen Ländern aufzutreten: „Die Feststellung ist kurios, daß, während eine große Zahl von Senatoren es ganz richtig findet, öffentlich die Behandlung sagen wir der Juden durch die Sowjets, der Ibo durch die Nigerianer oder der Anguillans durch die Briten zu kommentieren, sie nicht die Vorstellung akzeptieren können, daß der Rest der Welt in die Lage versetzt werden könnte, die Art und Weise der Behandlung der eigenen Bürger durch unsere Regierung zu kommentieren. Dies zeigt nur, daß in Amerika ein grundsätzlicher Widerstand gegen die Idee feststellbar ist, wie es ihn wahrscheinlich an vielen anderen Orten auch gibt, daß sich die Weltgemeinschaft mit den grundlegendsten Beziehungen zwischen Bürgern und der eigenen Regierung der Bürger befassen sollte.“<sup>20</sup>

Menschenrechtliche Zusammenarbeit kann weltweit nur auf der Basis der Gleichheit der Staaten und der gleichen Rechte und Pflichten funktionieren. Das bedeutet: die Souveränität aller Staaten ist durch die strikte Einhaltung des Nichteinmischungsprinzips zu respektieren. Auf der

anderen Seite haben die Staaten die von ihnen in völkerrechtlichen Verträgen übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen. Man kann nur hoffen, daß der Beitritt der USA zur Völkermord-Konvention nicht bloß ein Wahlkampfmanöver war — wie Repräsentanten von US-Bürgerrechtsorganisationen annehmen<sup>21</sup> — und daß die Menschenrechte nicht weiterhin als Kampfinstrumente der USA-Außenpolitik betrachtet werden.<sup>22</sup> Derartige Mißbräuche müssen jede internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich zwangsläufig torpedieren.

Da im Zusammenhang mit dem Beitritt zur Völkermord-Konvention eine ganze Reihe sehr grundsätzlicher Fragen der USA-Mitgliedschaft in UN-Menschenrechtskonventionen positiv geklärt werden konnten, dürften nunmehr Hindernisse bei der Ratifizierung anderer Menschenrechtskonventionen aus dem Wege geräumt worden sein.<sup>23</sup> Allerdings werden die USA sich dann am Standard der Verwirklichung dieser Konventionen messen lassen müssen.

18 Nunmehr sind von den bevölkerungsreichen Staaten der Erde lediglich Bangladesch, Indonesien und Nigeria nicht Teilnehmer der Konvention.

19 Vgl. J. Egeland, „Impotent Superpower — Potent Small State“, in: PRIO Report (Oslo) 1985, Heft 13, S. 271.

20 R. E. Hauser, „International Law and Basic Human Rights“, in: R. B. Littich/J. N. Moore (Hrsg.), U. S. Naval Law College, International Law Studies, Bd. 62, Newport, R. I., 1980, S. 583 f.

21 J. W. Clay, „The US & Genocide“, in: Cultural Survival Quarterly (Cambridge, Mass.) 1984, Heft 3, S. 1.

22 Bis jetzt ist allerdings eine solche Abkehr nicht feststellbar. Vgl. R. Schiffer, „Human Rights: A Western Cultural Bias?“, in: Department of State Bulletin (Washington) 1988, Heft 11, S. 33 ff.

23 Vgl. H.-J. Heintze, „Die Haltung der USA gegenüber UN-Konventionen zu Menschenrechten, insbes. gegenüber der Antirassismuskonvention“, NJ 1982, Heft 12, S. 544 ff.

## Informationen

Auf der Plenarversammlung der **Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR** am 31. Januar 1989 referierte Prof. Dr. H. Süß (Leiter der Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten) über die Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet des Völkerrechts. Er behandelte die Aufgaben bei der Schaffung des wissenschaftlichen Vorlaufs für außenpolitisch-rechtliche Entscheidungen und unterstrich vor allem die Notwendigkeit, in der internationalen Zusammenarbeit stabile Vertragsbeziehungen zu entwickeln. Die wachsende Rolle des völkerrechtlichen Vertrages und die Erschließung neuer Gebiete vertraglicher Ausgestaltung — z. B. bei der Nutzung der Weltmeere, der Antarktis und des Weltraums, beim internationalen Umweltschutz oder bei der Regelung der Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten des RGW — erfordere es, dazu Konzepte mit Varianten unter Berücksichtigung der objektiven Interessen der Partner zu erarbeiten. Das interdisziplinäre Zusammenwirken sei besonders bei der Lösung komplexer Probleme, z. B. bei der Schaffung einer neuen internationalen Wirtschaftsordnung, bei der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit sowie beim Ausgleich von Schäden aus erlaubten Handlungen, zu verstärken. Die Weiterführung des KSZE-Prozesses und die Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration verlangten nach neuen Denkansätzen zu Grundsatzfragen, wie staatliche Souveränität, Nichteinmischung und friedliche Streitbeilegung. Der theoretischen Durchdringung bedürften auch solche Fragen wie das Primat des Völkerrechts in der Außenpolitik oder die Konzeption vom sozialistischen Rechtsstaat. Dazu sollte die Grundlagenforschung in allen Bereichen der Völkerrechtswissenschaft intensiviert und konzeptionell mit der außenpolitischen Praxis verbunden werden.

Über die Arbeit des Rechtsausschusses auf der 43. Tagung der UN-Vollversammlung informierte Dr. W. H a m p e (Hauptabteilung Rechts- und Vertragswesen des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten). Er betonte, daß die sich gegenwärtig vollziehenden positiven Veränderungen in den internationalen Beziehungen und das gewachsene Vertrauen der Staaten in die UNO sich unmittelbar auf das Arbeitsklima des Ausschusses ausgewirkt hätten (vgl. NJ 1988, Heft 4, S. 136 ff.).

In seinem Bericht über die 63. Tagung der International Law Association (August 1988, Warschau) wies Prof. Dr. F. E n d e r l e i n (Direktor des Instituts für ausländisches Recht und Rechtsvergleichung an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR) insbesondere auf Möglich-

keiten zur verstärkten Mitarbeit in den Kommissionen der ILA hin.

Bei der anschließenden Wahl der Leitungsgremien wurde Prof. Dr. H. W ü n s c h e einstimmig zum Präsidenten der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR wiedergewählt.

Die Arbeitsberatung der **Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR** am 7. März 1989 war den Ergebnissen des Wiener KSZE-Folgetreffens gewidmet. Botschafter Dr. H. V o ß (Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten) charakterisierte das Treffen als das nach der Konferenz von Helsinki bedeutendste Ereignis in der Entwicklung des gesamt-europäischen Prozesses. Dabei sei durch die Einbeziehung der Abrüstungsthematik in den KSZE-Rahmen — das Abschließende Dokument des Wiener Treffens vom 19. Januar 1989 hatte das Mandat für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte und Rüstungen in Europa erteilt — eine neue Qualität hinzugekommen. Die zehn grundlegenden Prinzipien von Helsinki, die in Wien erneut bekräftigt wurden, seien die unumstößliche Grundlage für die Schaffung des gemeinsamen Hauses Europa. Als Fundament der Schlußakte habe sich die Anerkennung der territorial-politischen Nachkriegsordnung erwiesen.

Der Referent bezeichnete die Sicherheit als Basis jeglicher Zusammenarbeit und verwies auf den Zusammenhang von Sicherheit schaffender Abrüstung und dem wichtigsten Menschenrecht, dem Recht auf ein Leben in Frieden. Zur Vertiefung der humanitären Zusammenarbeit in Europa müßten die vorgesehenen Mechanismen und Formen konstruktiv genutzt sowie jeglicher Mißbrauch ausgeschlossen werden. Bedeutsam sei, daß im Wiener Dokument die Einheit und wechselseitige Bedingtheit aller Menschenrechte verankert wurde.

Die DDR, die zum erfolgreichen Abschluß des Wiener Treffens aktiv beigetragen habe, trete auch weiterhin für die Zusammenarbeit der Staaten in allen Bereichen ein. Dabei lasse sie sich von dem in der Schlußakte von Helsinki wie im Wiener Dokument verankerten Recht eines jeden Staates leiten, seine politische Ordnung frei zu wählen und seine Rechtsvorschriften, Politik und Praxis selbst zu bestimmen. Sie werde das in Wien Vereinbarte im Rahmen ihrer nationalen Gesetzgebung ausfüllen.

In der anschließenden lebhaften Diskussion wurden Überlegungen für die weitere Arbeit auf dem Gebiet des Völkerrechts vorgetragen.